

Zeitschrift:	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
Herausgeber:	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
Band:	38 (1941)
Heft:	(4)
Rubrik:	A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Entscheide

**auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens
insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung**

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

Redaktion: H. WYDER, Fürspr., Sekretär der kantonalen Armendirektion, Bern. Verlag und Expedition:
ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI A.-G., ZÜRICH — Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet.

4. JAHRGANG

NR. 4

1. APRIL 1941

A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes gemäß Art. 18 des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung

V.

Hat ein Kind selbständigen Konkordatswohnsitz, so befindet sich dieser, wenn sich ein Elternteil des Kindes annimmt, nicht am Ort der Zuständigkeit zur Bevormundung, sondern am Ort des tatsächlichen Aufenthaltes des Kindes, für den der Wille dieses Elternteils maßgebend ist (Zürich c. Basel-Landschaft i. S. E. B., von Zürich, vom 16. Januar 1941).

In tatsächlicher Beziehung:

E. B., geb. 3. November 1924, ist Bürgerin der Stadt Zürich. Ihre Eltern sind 1927 gerichtlich geschieden worden. Die Mutter zog nach Binningen, wo sie sich 1930 mit dem in S. (Kt. Zürich) heimatberechtigten H. S. verheiratete. Im Juli 1931 nahm sie ihre Tochter, die bis jetzt vom Fürsorgeamt der Stadt Zürich versorgt worden war, zu sich. Am 16. März 1935 zog die Familie S. mit der damals 10jährigen E. B. nach E. (Kt. Baselland). Bis zur Schulentlassung blieb E. B. bei ihrer Mutter. Vom 17. April 1939 bis 24. April 1940 arbeitete sie als Haushäldchen im Marthastift in Basel bei einem Monatslohn von anfänglich Fr. 30.—, dann Fr. 35.— und schließlich Fr. 40.— nebst freier Kost und Wohnung. Nachher kehrte sie zu ihrer Mutter zurück. Am 6. Mai 1940 trat sie in Basel eine Lehre als Damenschneiderin an. Sie hatte aber in E. ihren Wohnsitz und kehrte allabendlich dorthin zurück. Für die Bahnspesen (Fr. 10.— monatlich) müssen die Armenbehörden aufkommen. Baselland verlangte daher vom Heimatkanton außerkonkordatlich für einen einmaligen Betrag von Fr. 300.— (Bahnauslagen während der drei Jahre dauernden Lehrzeit) sowie für ca. Fr. 150.— für die voraussichtlichen Kosten einer notwendigen zahnärztlichen Behandlung Kostenentsprache. Zürich wandte gegen die vorgesehenen Kosten nichts ein, verlangte aber, daß der Fall nach Konkordat geführt werde. Die nachfolgenden Verhandlungen führten zu keiner Verständigung. Am 27. Juni 1940 lehnte Baselland die konkordatliche Behandlung unter Berufung auf Art. 17 des Konkordats ab.

Hiegegen rekurreert Zürich und macht namentlich geltend, E. B. sei bei ihrer Versetzung nach Basel erst 14½ Jahre alt und daher nicht selbständig erwerbsfähig gewesen. Es habe sich bloß um eine Haushaltungslehre gehandelt, die der beruflichen Lehre, für die das Mädchen noch zu jung gewesen sei, und die es

dann erst selbständig erwerbsfähig machen sollte, vorausgegangen sei. Der Konkordatswohnsitz sei auch deshalb in E. nicht unterbrochen worden, weil sich E. B. nicht selbsttätig nach Basel begeben habe, sondern von ihrer Mutter dort untergebracht worden sei.

Baselland wendet ein, E. B. habe nach der Schulentlassung noch keine Absicht gehabt, eine Berufslehre zu absolvieren. Ihr Wunsch sei vielmehr gewesen, als Hausmädchen ihr Brot zu verdienen. Sie habe ein Jahr lang als Dienstmädchen unter üblicher Entlohnung gedient. Sie sei also selbständig erwerbsfähig gewesen. Ihr Wegzug von E. sei ohne Absicht auf Rückkehr innert absehbarer Zeit erfolgt. Beim Stellenantritt in Basel habe es sich nicht bloß um einen vorübergehenden Aufenthalt gehandelt. Erst im Laufe der Zeit habe sie sich entschlossen, eine Lehre als Damenschneiderin anzutreten.

Hierüber hat das Departement in rechtliche Erwägung gezogen:

1. Der Rekurs ist unbestritten verspätet eingereicht worden. Da jedoch Baselland schon vor der Einreichung des Rekurses und nun ausdrücklich auch noch in der Vernehmlassung zum Rekurs auf die Geltendmachung der Verspätungseinrede verzichtet hat, kann trotzdem auf den Rekurs eingetreten werden.

2. Seit der Wiederverheiratung ihrer Mutter im Jahre 1930 hatte E. B. selbständigen Konkordatswohnsitz. Von ihrem Vater abgeleiteten Wohnsitz konnte sie nicht haben, da der Vater unbekannten Aufenthaltes ist und sich nie um das Kind gekümmert hat. Von der Mutter abgeleiteten Wohnsitz konnte sie ebenfalls nicht haben; diese konnte nicht Haupt einer Unterstützungseinheit sein, weil sie selbst nicht selbständigen, sondern von ihrem Ehemann, dem Stiefvater der E. B., abgeleiteten Wohnsitz hatte. Natürlich gehörte E. B. auch nicht zur Unterstützungseinheit des Stiefvaters. Weil sie somit nicht zur Unterstützungseinheit einer andern Person gehörte, hatte sie selbständigen Wohnsitz. Hieran hat sich seither nichts geändert. Selbständigen Wohnsitz hatte sie, gleichgültig ob sie als selbständig erwerbsfähiges Kind gemäß Art. 3, Abs. 4 des Konkordats zu gelten hatte. Die Einrede von Zürich, daß dies nicht zugetroffen habe, ist daher ohne Bedeutung. Sie erscheint übrigens nach dem im Entscheid vom 21. August 1939 i. S. D. G. Gesagten auch nicht als stichhaltig.

3. Der selbständige Konkordatswohnsitz der E. B. kann nicht am Orte der Zuständigkeit zur Bevormundung gewesen sein, weil sich die Mutter ihrer angenommen hat (Art. 3, Abs. 4 des Konkordats). E. B. hatte demnach selbständigen Wohnsitz am Ort ihres tatsächlichen Aufenthalts. Maßgebend für diesen war, soweit es auf den Willen der Person ankommt, nicht ihr eigener Wille, sondern derjenige der Mutter. Es muß in diesem Falle klar auseinandergehalten werden: Maßgebend ist zwar nicht der Wohnsitz der Mutter, aber maßgebend für den Ort des selbständigen Wohnsitzes des Kindes ist der Wille der Mutter.

4. Bis zum April 1939 war der Wohnsitz der E. B. im Kanton Basel-Landschaft. Es fragt sich nunmehr, ob dieser Wohnsitz durch Wegzug beendet worden sei, als E. B. im Marthastift in Basel Aufenthalt nahm, oder ob nach der Behauptung von Zürich die Absicht auf Rückkehr innert absehbarer Zeit bestand (Art. 12, Abs. 1 des Konkordats). Zunächst muß darauf hingewiesen werden, daß es dabei auf die Absicht der Mutter ankommt. Nach den Verhältnissen erscheint es als glaubhaft, daß die Mutter das Kind lieber zu Hause gehabt und behalten hätte. Ein Plan oder ein einigermaßen festes Programm, das Kind nach einer gewissen Frist aus dem Marthastift wegzunehmen und in eine Lehre zu geben, bei der es dann wieder zu Hause wohnen könnte, bestand aber nach Aussage der Mutter

nicht. Unter diesen Umständen muß nach gefestigter Praxis der Wegzug bejaht werden.

Aus diesen Gründen hat das Departement erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen; der Fall ist außerkonkordatlich zu behandeln.

VI.

Nach Art. 5, Abs. 2 des Konkordates bringt Anstaltsversorgung — auch diejenige einer Person mit unselbständigen Wohnsitz — die Wohndauer zum Stillstand, mit Ausnahme derjenigen normaler Kinder mit selbständigem oder unselbständigem Wohnsitz, die zu behandeln sind, als ob sie nicht anstaltsversorgt wären (Bern c. Zürich, i. S. E. R., von Steffisburg, vom 13. Februar 1941).

In tatsächlicher Beziehung:

E. R., geb. 14. Juni 1923, ist die Tochter aus erster Ehe des E. R.-B., Bürger von Steffisburg (Kt. Bern). Sie kam am 9. Mai 1928 mit ihrem Vater von Steckborn nach Zürich. Das schwachbegabte und geistig zurückgebliebene Kind wurde am 26. Juli 1934 in einer Erziehungsanstalt K. im Kanton Bern versorgt. Dort blieb es ununterbrochen bis am 24. April 1939. Das Pflegegeld wurde von Zürich und Bern nach Konkordat getragen. Auf den Heimatkanton (Bern) entfielen $\frac{3}{4}$ der Kosten. Durch die bernische Berufsberatung wurde dem nun schulentlassenen Mädchen im Frühjahr 1939 in H. eine Haushaltsstelle vermittelt. Da das Mädchen anscheinend noch zu wenig charakterstark war und sich nicht halten konnte, wurde es anfangs Januar 1940 in die Heimstätte „Sonnegg“ in B. (Kt. Bern) versetzt. Später wurde ihm neuerdings eine Stelle in einer Familie in K. zugewiesen.

Die Kantone sind darüber einig, daß auch die Pflegekosten in der „Sonnegg“ nach Konkordat zu verrechnen sind. Dagegen ist eine Meinungsverschiedenheit über die Verteilung der Kosten entstanden. Bern hat Zürich mit der Hälfte der Kosten belastet unter Hinweis darauf, daß beim Eintritt in die Anstalt „Sonnegg“ die anrechenbare Wohndauer in Zürich mehr als 10 Jahre betragen habe. Zürich verlangte, daß Bern $\frac{3}{4}$ der Unterstützungskosten trage, da die Zeit der Anstaltsversorgung nicht auf die Wohndauer angerechnet werden könne. Die Verhandlungen führten zu keiner Einigung. Zürich faßte Beschuß nach Art. 17 des Konkordats, wogegen Bern rekurrierte.

Bern bestreitet, daß die Haushaltsstelle in H. Anstaltsversorgung gewesen sei. Es könne also nicht Fortdauer der Anstaltsversorgung bis zum Eintritt in die „Sonnegg“ angenommen werden. Entsprechend der Ausnahmebestimmung in Art. 5, Abs. 2, letzter Satz, in Verbindung mit Art. 6, Abs. 4, des Konkordats sei sowohl bei normalen wie auch bei bildungsfähigen Kindern mit besondern Eigenschaften die Anstaltsversorgung bei der Berechnung der Wohndauer mitzurechnen. Bei der gegenteiligen Feststellung im Kommentar Ruth, handle es sich offenbar um einen Irrtum (Mißschreibung). Der klare Wortlaut der Bestimmung lasse jedenfalls keinen andern Schluß zu.

Demgegenüber macht Zürich geltend, daß die Anstaltsversorgung bis zum Eintritt in die „Sonnegg“ nie unterbrochen worden sei. Die im Art. 5, Abs. 2, letzter Satz, enthaltene Ausnahme beziehe sich nicht auf beide Arten von bildungsfähigen Kindern, sondern nur auf die im zweiten Satz des Art. 6, Abs. 4, erwähnten normalen Kinder. Damit werde dann auch grundsätzlich verunmöglicht, daß die Anstaltpflege versorgungsbedürftiger Kinder nicht willkürlich unterbrochen werden könne, um eine Änderung in der konkordatlichen Kostenverteilung herbeizuführen. Da somit die Anstaltsversorgung nicht in die Wohndauer eingerechnet

werden könne, dürfe Zürich auf Grund einer maßgeblichen Wohndauer von weniger als 10 Jahren nur mit einem Viertel der Konkordatskosten belastet werden.

Hierüber hat das Departement in rechtliche Erwägung gezogen:

1. Für den Entscheid ist die Auslegung von Art. 5, Abs. 2, letzter Satz, des Konkordates maßgebend. Es stellt sich zunächst die Frage, ob dieser Satz sich nur auf Personen mit selbständigem Konkordatswohnsitz beziehe oder auch auf solche mit unselbständigem Konkordatswohnsitz.

2. Das Konkordat behandelt die Fälle von Anstaltsversorgung anders als die andern Unterstützungsfälle. Für eine erwachsene Person mit selbständigem Konkordatswohnsitz ergibt sich dabei folgendes: Kommt sie (erstmals) in Anstaltsversorgung, so wird die Wohndauer im Zeitpunkt des Beginnes der Anstaltsversorgung (bzw. der Unterstützung, wenn diese später beginnt) wie bei Unterstützung ohne Anstaltsversorgung berechnet. Während der Anstaltsversorgung bleibt nun aber die Kostenverteilung gleich, auch wenn bei Unterstützung außer Anstalt der Anteil des Wohnkantons auf eine höhere Stufe (Art. 5, Abs. 1) gestiegen wäre (Art. 6, Abs. 1). Außerdem tritt nach einer bestimmten Dauer der Anstaltsversorgung der Heimfall ein (Art. 6, Abs. 2). Hört nun die Anstaltsversorgung (vor dem Heimfall) auf und muß, sofort oder später, außer Anstalt unterstützt werden, dann wird die Wohndauer stets unter Abzug der Dauer des Anstaltsaufenthaltes bestimmt. Der Aufstieg in eine höhere Stufe (Art. 5, Abs. 1) ist nun nicht mehr gehemmt, er tritt aber erst nach Ablauf von 10 oder 20 Jahren plus die Zeit der Anstaltsversorgung ein (Art. 5, Abs. 2, letzter Satz). Kommt die Person in der Folge neuerdings in Anstaltsversorgung, dann gilt für diese wieder die bei deren Beginn bestehende Wohndauer. Hat sich in der Zwischenzeit der Kostenanteil des Wohnkantons erhöht, so ist nunmehr der höhere Ansatz maßgebend und dementsprechend auch die längere Frist für den Heimfall (Art. 6, Abs. 2). Nach dem klaren Wortlaut und Sinn von Art. 5, Abs. 2, letzter Satz und von Art. 6, Abs. 1 und 2 ergibt sich somit die einfache Regel, daß der Ablauf der Wohndauer während konkordatsgemäßer Anstaltsversorgung eingestellt ist und erst nach dem Aufhören der Anstaltsversorgung weiterläuft. Die Uhr der Wohndauer steht während der Anstaltsversorgung still. Darum kann auch die Kostenverteilung sich nicht ändern; Art. 6, Abs. 1 ist nur die Konsequenz der Regel von Art. 5, Abs. 2, letzter Satz, daß bei Feststellung der Wohndauer die Anstaltsversorgung nicht mitgerechnet wird.

3. Wie verhält es sich nun, wenn eine Person mit unselbständigem Konkordatswohnsitz anstaltsversorgt ist? — Da im Prinzip die Wohndauer stets nach dem tatsächlichen Aufenthalt des *Familienhauptes* berechnet wird, kann an sich der Anstaltsaufenthalt eines Familiengliedes keinen Einfluß auf sie ausüben. Nun verfügt aber Art. 6, Abs. 3 ausdrücklich anders. Der Fortlauf der Wohndauer wird auch bei Personen mit unselbständigem Konkordatswohnsitz gehemmt, wenigstens während der Anstaltsversorgung; Art. 6, Abs. 1 ist anwendbar. Allerdings nur auf das Familienglied, d. h. auf die Kosten von dessen Anstaltsversorgung. Die Anstaltskosten eines Familiengliedes werden also nicht als Unterstützungskosten des Familienhauptes behandelt, sondern für sich berechnet, und sie bleiben unverändert während der Dauer der Anstaltsversorgung.

4. Nun stellt sich aber doch die Frage: Ist nicht der Schlußsatz von Art. 5, Abs. 2 so gemeint, daß auch Anstaltsversorgung eines Familiengliedes den Lauf der Wohndauer zum Stillstand bringt (soweit es sich um die Kosten von dessen Anstaltsversorgung handelt), oder gilt der Satz nur bei Anstaltsversorgung von

Personen mit selbständigem Konkordatswohnsitz? — Den Unterschied der beiden Auffassungen mag folgendes Beispiel veranschaulichen: Wenn eine Frau zum erstenmal anstaltsversorgt wird, macht sich die Verschiedenheit der beiden Auffassungen nicht geltend. Hat sie selbständigen Konkordatswohnsitz, dann gilt Art. 6, Abs. 1 sowieso, bei unselbständigem Konkordatswohnsitz aber kraft des Art. 6, Abs. 3. Hört (vor dem Heimfall) die Anstaltsversorgung auf, so gibt es keine gesonderte Kostenberechnung mehr für die Frau mit unselbständigem Konkordatswohnsitz. Erst wenn sie erneut anstaltsbedürftig wird, stellt sich bei der Frau mit unselbständigem Konkordatswohnsitz die Frage, ob nun bei der Berechnung der Wohndauer der frühere Anstaltsaufenthalt abzuziehen sei (wie bei der Frau mit selbständigem Konkordatswohnsitz) oder nicht, erst hier also tritt der Unterschied der Auffassungen von Art. 5, Abs. 2, letzter Satz in Wirksamkeit.

5. Der Grund des Stillstehens der Wohndaueruhr bei Anstaltsversorgung (und des Heimfalle) liegt in der besondern Belastung, die die Fälle der Anstaltsversorgung für den Wohnkanton darstellen. Er besteht natürlich in ganz gleicher Weise, ob nun die anstaltsversorgte Person selbständigen oder unselbständigen Konkordatswohnsitz habe. Das spricht für die weitere Auffassung von Art. 5, Abs. 2, letzter Satz, d. h. dafür, daß die Uhr der Wohndauer auch bei Anstaltsversorgung eines Familiengliedes stillsteht. Gewiß ist das prinzipwidrig, weil die Wohndauer im übrigen trotzdem nach dem Aufenthalt des Familienhauptes berechnet werden muß. Aber diese Prinzipwidrigkeit ist bedingt durch die besondere Behandlung des Anstaltsaufenthalts, und darum wird sie schon in Art. 6, Abs. 3 ausdrücklich eingeführt.

6. Die Auffassung, daß gemäß Art. 5, Abs. 2, letzter Satz, die Uhr der Wohndauer auch für Personen mit unselbständigem Konkordatswohnsitz stillstehe, wird auch durch die Entstehungsgeschichte nahegelegt. Unter dem früheren Konkordat bewirkte die Anstaltsversorgung allgemein das Aufhören des Konkordatswohnsitzes; das wurde angenommen, weil ja Anstaltsversorgung auch keinen Wohnsitz zu begründen vermag. Trotz Wegfallens des Konkordatswohnsitzes wurde aber das Fortbestehen des Konkordatsfalles angenommen. So entstand die schwer verständliche und gekünstelte Konstruktion der Anstaltsversorgung als eines Konkordatsfalles ohne Konkordatswohnsitz. Das neue Konkordat hat einfacher konstruiert, ohne aber inhaltlich wesentlich ändern zu wollen: Anstaltsversorgung begründet zwar noch immer keinen Wohnsitz (Art. 2, Abs. 2). Ist er aber begründet, so wird er durch Anstaltsversorgung nicht aufgehoben (was logischerweise das Aufhören auch des Konkordatsfalles zur Folge haben müßte), der Konkordatsfall besteht vielmehr weiter, der Anstaltsaufenthalt wird aber bei der Berechnung der Wohndauer nicht mitgezählt. — Im ganzen gesehen liegt der Unterschied zwischen der Behandlung der Anstaltsversorgung und derjenigen der gewöhnlichen Konkordatsfälle in folgendem: Beim gewöhnlichen Konkordatsfall steigt mit der Dauer des Aufenthaltes auch die Belastung des Wohnkantons. Das ist jedoch richtig und billig nur bei unterstützungsfreiem Aufenthalt. Wenn aber unterstützt werden muß, sollte der Wohnkanton nicht höher belastet werden, je länger er bereits unterstützen mußte. Richtiger wäre auch hier Stillstand der Wohndauer während der Dauer der Unterstützung. Das wäre aber nicht durchführbar; die Berechnung der Wohndauer würde oft sehr kompliziert und unsicher (man denke nur an einmalige Unterstützungen). Bei der Anstaltsversorgung ist es anders. Ihre Dauer ist stets leicht festzustellen. Sie belastet den Wohnkanton gewöhnlich besonders schwer. Hier konnte der richtige Gedanke durchgeführt werden, daß der Wohnkanton bei langer Dauer der Unterstützung entlastet wer-

den sollte, durch den Heimfall, und vorher durch Art. 6, Abs. 1 und durch das Stillstehen der Wohndauer während der Anstaltsversorgung.

7. Nach dem Gesagten muß Art. 5, Abs. 2, letzter Satz dahin ausgelegt werden, daß auch bei Personen mit unselbständigen Konkordatswohnsitz die Dauer ihrer Anstaltsversorgung nicht mitgerechnet wird. Sie ist vielmehr von der (unterdessen weiterlaufenden) Wohndauer des Familienhauptes abzuzählen. — Zweifel über die Berechnung der Wohndauer könnten nun allerdings dann entstehen, wenn gleichzeitig oder nacheinander Familienhaupt und Familienglied anstaltsversorgt sind. Man wird hier trennen und bei der Berechnung der Wohndauer des Familienhauptes nur seine, bei derjenigen des Familiengliedes nur dessen Anstaltsversorgung abziehen dürfen.

8. Eine Ausnahme macht Art. 5, Abs. 2, letzter Satz, für die Kinder der Fälle von Art. 6, Abs. 4. Danach wird Anstaltsversorgung nicht abgezogen bei Kindern mit besonderen Eigenschaften und bei normalen Kindern. — Man kann sich demgegenüber nicht auf den Kommentar Ruth berufen, weil dieser auf S. 24, oben, einen Schreibfehler enthält, da das „nicht“ vor „mitgezählt“ offenbar gestrichen werden sollte. Zürich macht aber geltend, dem Schluß von Art. 5, Abs. 2 hätten die Worte beigefügt werden sollen: „letzter Satz“, d. h. die Ausnahme gelte zwar für normale Kinder, nicht aber für solche, die infolge besonderer Eigenschaften anstaltsversorgt sind. Das bedarf gründlicher Prüfung.

9. Klar ist zunächst, daß die erste Gruppe (a), nämlich die bildungsunfähigen Kinder, gleich Erwachsenen zu behandeln sind. Für die beiden Gruppen (b und c) des Art. 6, Abs. 4 ist klar, daß für beide der Heimfall (Art. 6, Abs. 2) ausgeschlossen ist, und für die normalen Kinder auch die Anwendung von Art. 6, Abs. 1. Wenn nun nach dem Wortlaut von Art. 5, Abs. 2 i. f. die Anstaltsversorgung bei bildungsfähigen Kindern mit besondern Eigenschaften (Gruppe b) mitgerechnet wird, tritt zwar, wegen Art. 6, Abs. 1, der sicher gilt, während der Anstaltsversorgung keine Erhöhung des wohnörtlichen Kostenanteils ein, aber bei Beginn einer zweiten (oder weitern) Anstaltsversorgung ist bei Berechnung der Wohndauer die frühere Anstaltsversorgung mitzurechnen, die Erhöhung kann also in der Zwischenzeit eingetreten sein, während sie möglicherweise bei Abzug der Anstaltsversorgung nicht eingetreten wäre. Man sucht vergeblich nach einem Grund für diese merkwürdige Anordnung. Er könnte möglicherweise darin gesehen werden, daß der Heimfall hätte hinausgeschoben werden wollen, der aber gemäß Art. 6, Abs. 4 ohnedies nicht in Betracht fällt. Das Mitrechnen des Anstaltsaufenthaltes erscheint sogar, im Vergleich mit allen andern Fällen, als sinnwidrig, da es in einem gewissen Widerspruch mit der vorgeschrivenen Anwendung von Art. 6, Abs. 1 steht. Die Worte in Art. 5, Abs. 2: „ausgenommen im Fall von Art. 6, Abs. 4“ können also nicht auf das Kind mit besondern Eigenschaften (Gruppe b) bezogen werden.

10. Hinsichtlich der normalen Kinder liegt die Sache so, daß sie auf alle Fälle schon gemäß Art. 6, Abs. 4 gleich behandelt werden sollen wie nicht anstaltsversorgte Kinder. Darum gilt für sie auch Art. 6, Abs. 1 nicht. Darum muß die Anstaltsversorgung mitgerechnet werden, ansonst die Gleichbehandlung gestört würde. Ihr Grund liegt darin, daß es meist vom „Zufall“ der vorhandenen Gelegenheiten abhängt, ob ein normales Kind in einer Familie oder in einer Anstalt versorgt wird. Da schon Art. 6, Abs. 4 zu dem Schluß führt, daß die Anstaltsversorgung bei normalen Kindern mitzurechnen ist, erscheinen die Worte „ausgenommen im Fall von Art. 6, Abs. 4“ in Art. 5, Abs. 2 als zwar richtig, aber nicht notwendig, denn sie bestätigen nur das in Art. 6, Abs. 4 für diese Kinder Gesagte.

11. Aus dem Gesagten ergibt sich die praktisch gerechtfertigte und einfache Regel: *Anstaltsversorgung, auch die einer Person mit unselbständigem Wohnsitz, bringt immer, für die Zeit ihrer Dauer, die Uhr der Wohndauer zum Stillstehen, mit Ausnahme derjenigen normaler Kinder mit selbständigem oder unselbständigem Wohnsitz, die zu behandeln sind, als ob sie nicht anstaltsversorgt wären.*

12. Schlußfolgerungen im Falle E. R.: Als sie im Juli 1934 erstmals in einer Anstalt versorgt wurde, betrug die Wohndauer etwas mehr als 6 Jahre. Kostenverteilung daher $\frac{1}{4}:\frac{3}{4}$. Der Antritt einer Stelle in H. hat die Anstaltsversorgung unterbrochen. Ob dieser Stellenantritt einen Versuch bedeutete, ist nicht entscheidend. Die Entlassung eines solchen Kindes aus der Anstalt wird wohl regelmäßig mit einem gewissen Risiko behaftet sein und einen Versuch bedeuten. Man würde jedes feste Merkmal für Unterbrechung oder Nichtunterbrechung verlieren, wenn man hierauf abstellen wollte. Nichtunterbruch wird man vielmehr nur dann annehmen können, wenn schon bei der Entlassung die Wiederaufnahme in die gleiche oder eine andere Anstalt bestimmt in Aussicht genommen war, so z. B. wenn ein Mädchen für vorübergehend zur Aushilfe nach Hause entlassen wird, oder weil es eine Kur nötig hat. — Der Einwand, der Kanton bekomme es so in die Hand, dafür zu sorgen, daß bei der Wiederversorgung eine neue Kostenverteilung Platz greife, ist nicht durchschlagend, weil ja der Wohnkanton über die Anstaltsversorgung zu verfügen hat. — Bei der erneuten Anstaltsversorgung der E. R. betrug die Wohndauer (unter Abzug der Dauer der früheren Versorgung) noch nicht 10 Jahre, so daß Zürich nur mit einem Viertel der Kosten belastet werden kann. Der Rekurs muß daher abgewiesen werden.

Aus diesen Gründen hat das Departement erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen. Die Kosten der Anstaltsversorgung der E. R. in der „Sonnegg“ sind vom Kanton Zürich zu $\frac{1}{4}$ und vom Kanton Bern zu $\frac{3}{4}$ zu tragen.

B. Entscheide kantonaler Behörden.

3. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Bemessung des Verwandtenbeitrages: Angesichts der infolge des Krieges eingetretenen Teuerung kann das betreibungsrechtliche Existenzminimum nicht mehr als Berechnungsgrundlage dienen. — Verwandtenbeiträge können rückwirkend festgesetzt werden. — Durch konkludentes Verhalten der unterstützungspflichtigen Armenbehörde, z. B. durch anstandslose Entgegennahme von Zahlungen des Pflichtigen, wird eine Vereinbarung getroffen, die ausdrücklich widerrufen werden muß, z. B. durch Klageeinreichung.*

Durch Entscheid vom 20. Dezember 1940 hat der Regierungsstatthalter von B. den E. T.-A., in B., verurteilt, für seine Eltern ab 1. Dezember 1940 dem bürgerlichen Fürsorgeamt Basel einen monatlichen Verwandtenbeitrag von Fr. 50.— zu entrichten. Dieser Entscheid ist durch das bürgerliche Fürsorgeamt Basel rechtzeitig an den Regierungsrat weitergezogen worden. Es verlangt eine Erhöhung des Beitrages auf Fr. 100.— monatlich, rückwirkend festzusetzen auf 1. März 1940. Demgegenüber schließt T. auf Abweisung des Rekurses.

Der Regierungsrat entnimmt den Akten und zieht in

Erwägung:

1. Die Legitimation des bürgerlichen Fürsorgeamtes Basel zur Klage ist gemäß Art. 329 ZGB gegeben. Der Beklagte bestreitet seine Beitragspflicht nicht, ebensowenig die Bedürftigkeit seiner Eltern. Somit ist lediglich noch die Höhe der Unterstützungsleistungen strittig.